

Richtlinie zur Beantragung einer Spende der SV SparkassenVersicherung zur Förderung des Feuerwehrwesens

In den Geschäftsgebieten der

**SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG**

in Hessen, Rheinland Pfalz und Thüringen besteht zu nachfolgend
aufgeführten Anlässen im Feuerwehrbereich die Möglichkeit, eine Spende
zu erhalten:

1. Zur Förderung und Anerkennung können die Kinderfeuerwehren, die
Jugendfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Kreis-
feuerwehrverbände folgende Jubiläumsprämien beantragen:

10 Jahre	60,00 €	50 Jahre	130,00 €
15 Jahre	70,00 €	75 Jahre	160,00 €
20 Jahre	80,00 €	100 Jahre	180,00 €
25 Jahre	90,00 €	125 Jahre	260,00 €
30 Jahre	100,00 €	150 Jahre	300,00 €
35 Jahre	110,00 €	175 Jahre	350,00 €
40 Jahre	120,00 €	200 Jahre	400,00 €
45 Jahre	125,00 €	225 Jahre	450,00 €

2. Zur jährlichen Verbandsversammlung der Kreisfeuerwehrverbände kann eine Spende von 250,00 €
(bei Altkreisverbänden) oder 500,00 € (bei Kreisverbänden wie Landkreis) beantragt werden.
3. Zur jährlichen Verbandsversammlung der Kreisjugendfeuerwehr kann eine Spende von 150,00 €
(bei Altkreisverbänden) oder 300,00 € (bei Kreisverbänden wie Landkreis) beantragt werden.
4. Im Rahmen von Kreiszeltlagern kann eine Spende über 200,00 € beantragt werden.
5. Zur Gründung einer Kinder- / Jugendfeuerwehr kann eine Spende von 110,00 € beantragt werden.
6. Zur Beschaffung eines Mannschaftszeltes für eine Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr kann
eine Spende von 150,00 € beantragt werden.

Bitte beachten Sie die Voraussetzungen auf der nächsten Seite.



Voraussetzungen

Das Antragsformular „Antrag auf eine Spende der SV SparkassenVersicherung“ ist zu benutzen. Der Antrag ist mit den Unterschriften der zuständigen Feuerwehrführungskräfte auf Gemeinde- / Stadt- und Kreisebene der SV SparkassenVersicherung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Nur fristgerechte, vollständig ausgefüllte und mit den entsprechenden Anlagen versehene Anträge können bearbeitet werden.

Der Antragsteller stellt sicher, dass der zuständige Repräsentant der SV im Rahmen der Veranstaltung ein Grußwort sprechen und eine Spendenurkunde öffentlichkeitswirksam übergeben kann.

Die Kommune / der Landkreis als Träger der Feuerwehr muss unter dem Versicherungsschutz der SV Sparkassen-Versicherung stehen. Nach Eingang des Spendenbetrages muss der SV SparkassenVersicherung eine Spendenbescheinigung nach § 10 b des EStG sowie entsprechende Auszüge aus der Presse vorgelegt werden.

Auf die Zahlung der Spenden besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der jährlich dafür vorgesehenen Mittel gewährt werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom Januar 2015.

Ansprechpartner Feuerwehrförderung:

Tanja Müller

Feuerwehrförderung/WIND/Sonderaufgaben (GI5)
Kölnische Straße 42-46, 34117 Kassel
Telefon: 0561 7889-46321
Telefax: 0561 7889-46833
E-Mail: tanja.mueller@sparkassenversicherung.de

Niko Bernhardt

Feuerwehrförderung/WIND/Sonderaufgaben (GI5)
Kölnische Straße 42-46, 34117 Kassel
Telefon: 0561 7889-49118
Telefax: 0561 7889-46833
E-Mail: niko.bernhardt@sparkassenversicherung.de

Besuchen Sie uns auch im Internet: https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die_sv/feuerwehr/